

Redaktionelle Fassung

Satzung über die Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Mainburg

vom 19.09.1994 zuletzt geändert am 10.10.2001 gültig zum 01.01.2002

Die Stadt erlässt nach Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung folgende

M a r k t s a t z u n g

§ 1 Rechtsform

Die Stadt Mainburg veranstaltet die Wochen- und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung, deren Teilnahme nach Maßgabe dieser Satzung und der Gewerbeordnung frei steht.

§ 2 Gegenstände des Wochenmarktes

Gegenstände des Wochenmarktes sind

1. Lebensmittel i.S. des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

§ 3 Marktplatz, Markttage und Öffnungszeit des Wochenmarktes

- 1) Der Wochenmarkt wird auf der von der Stadt in der Anlage 1 zu dieser Satzung im Lageplan ausgewiesenen Fläche auf dem Marktplatz in Mainburg veranstaltet.
- 2) Für das Feilbieten von Schweinen, Ferkeln, Geflügel und ähnlichem sowie für große Mengen roher Naturerzeugnisse wie z.B. Kartoffeln, Kraut usw. ist von der Stadt die in der Anlage 2 zu dieser Satzung im Lageplan ausgewiesene Fläche auf dem Griesplatz bestimmt.
- 3) Markttage sind jeder Mittwoch und jeder Samstag. Fällt auf diese Tage ein Feiertag, ist Markttag der vorhergehende Werktag.
- 4) Der Wochenmarkt ist
in den Monaten April bis September von 7 Uhr bis 13 Uhr
und
in den Monaten Oktober bis März von 8 Uhr bis 13 Uhr geöffnet.

§ 4 Gegenstände der Jahrmärkte

- 1) Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art feilgeboten werden. Unterhaltende Tätigkeiten im Sinn von § 60 b i.V. mit § 55 Abs. 1 Nr. 2 Gewerbeordnung sind nicht zulässig.
- 2) Vom Marktverkehr ausgeschlossen sind Waren, die nicht Gegenstand des üblichen Marktverkehrs sind, insbesondere
 1. Hackfleisch, Schabefleisch und zubereitetes Hackfleisch,
 2. frisches Fleisch beschaupflichtiger Tiere
 3. Schriften, Tonaufnahmen, Abbildungen und Darstellungen, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich oder moralisch zu gefährden,
 4. Arzneimittel, die nicht freiverkäuflich sind
 5. Schusswaffen, Munition oder Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung, Hieb- und Stoßwaffen
 6. explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver mit Ausnahme von Wunderkerzen, Knallbonbons, Zündblättchen und Zündblättchenbänder.

§ 5 Marktplatz, Markttag und Öffnungszeiten der Jahrmärkte

- 1) Die Jahrmärkte werden auf den von der Stadt in der Anlage 3 zu dieser Satzung im Lageplan aufgeführten Straßenzügen im Innenstadtbereich (Marktplatz, Gabelsberger-, Abensberger-, Post-, Mittertor-, Liebfrauen-, Landshuter Straße) abgehalten.
- 2) Jahrmärkte sind
 1. Fastenmarkt am 2. Sonntag in den Fasten,
 2. Eisenmarkt am 4. Sonntag nach Ostern,
 3. Kirschmarkt am 2. Sonntag im Juli
 4. Gallimarkt am 2. Sonntag im Oktober und am darauffolgenden Montag
- 3) Die Öffnungszeit ist an allen Jahrmärkten von 8:30 Uhr bis 19 Uhr

§ 6 Zuteilung des Standplatzes

- 1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- 2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind zwei Wochen vor dem Markttag bei der Stadt zu stellen. Eine Dauererlaubnis für Wochenmärkte ist schriftlich, eine Tageserlaubnis kann auch mündlich beantragt werden. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben. Verspätet eingehende Anträge können bei der Zuteilung nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3) Der Standplatz wird als Tagesplatz oder Dauerplatz bei Wochenmärkten nach den marktbetrieblichen Erfordernissen und nach dem zur Verfügung stehenden Marktgelände zugeteilt. Für die Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht kein Rechtsanspruch.

- 4) Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers kann auch berücksichtigt werden.
- 5) Die Zuteilung ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- 6) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- 7) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.
- 8) Wird ein nicht zugeteilter Standplatz eingenommen, kann die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes anordnen.

§ 7

Auf- und Abbau des Standplatzes

- 1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde beim Wochenmarkt und zwei Stunden bei den Jahrmärkten vor Beginn der Öffnungszeiten bezogen werden. Er muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein. Widrigenfalls kann er auf Kosten des Standinhabers geräumt werden.
- 2) Bei den Jahrmärkten ist das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art insbesondere zum Zwecke der Räumung vor dem Ende der Öffnungszeit grundsätzlich nicht gestattet.

§ 8

Versagung und Widerruf einer Zuteilung

- 1) Die Zuteilung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht
 - 2) Die Zuteilung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Zuteilungsinhaber oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
 4. der Zuteilungsinhaber die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- Wird die Zuteilung widerrufen kann die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes anordnen.

§ 9

Verkaufseinrichtungen

- 1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktgelände sind nur Verkaufswagen,-,-anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge, aus denen der Verkauf nicht erfolgt, dürfen auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

- 2) An den Verkaufseinrichtungen ist ein Schild mit Familiennamen, wenigstens einem ausgeschriebenen Vornamen und Anschrift des Inhabers gut lesbar anzubringen. Bei Firmennamen ist außerdem dieser mit anzubringen. Namens- oder Firmenschilder dürfen den für Verkaufseinrichtungen angemessenen und üblichen Rahmen nicht überschreiten und dem Marktverkehr nicht hinderlich sein.
- 3) Verkaufseinrichtungen müssten standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Eine Befestigung an Bäumen, Schutzvorrichtungen, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Stadt nicht gestattet.
- 4) Die Vordächer von Verkaufseinrichtungen und Schirme müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,20 Meter haben. Zerrissene oder beschmutzte Abdeckungen oder Planen dürfen nicht verwendet werden.
- 5) Gehwege, Durch- und Einfahrten sowie Eingänge und Zugänge zu den geöffneten Betrieben oder Geschäften sind freizuhalten. Ebenfalls freizuhalten ist die Fahrbahnmitte für Rettungsfahrzeuge in einer Mindestbreite von 3,5 Meter.
- 6) Feuerstellen, Heiz- und Wärmegeräte und sonstige elektrische Anlagen müssen den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Offenes Licht und Feuer darf nicht verwendet werden.

§ 10

Verhalten auf den Märkten

- 1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 2) Die mit der Zubereitung, dem Verkauf und der Beförderung von Lebensmitteln beschäftigten Personen haben auf größte Reinlichkeit zu achten.
- 3) Beim Umgang mit Lebensmittel ist streng auf die lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften zu achten. Unverpackte Lebensmittel sind gegen Staub und sonstige Verunreinigung zu schützen.
- 4) Zum Wiegen und Messen dürfen nur geeichte Geräte verwendet werden, die in reinlichem Zustand zu halten sind.
- 5) Verboten ist insbesondere
 1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen an den Wochenmärkten
 2. das Betteln,
 3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 4. der Aufenthalt im betrunkenen Zustand
 5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 6. Tiere auf dem Marktplatz zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 7. Das Mitführen von Motorrädern , Mopeds, Mofas, Fahrrädern und ähnlichem auf dem Marktplatz.
 8. ein das Marktgeschehen störendes Abspielen von Tonträgergeräten.

§ 11

Verkauf von Tieren

Die zum Verkauf auf den Markt gebrachten Tiere sind sowohl vom Verkäufer als auch vom Käufer in schonender Weise zu behandeln und tiergerecht unterzubringen. Insbesondere müssen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes beachtet werden.

§ 12 Sauberhalten des Marktplatzes

- 1) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden.
Auf die Märkte dürfen keine Abfälle eingebracht werden.
- 2) Die Anbieter sind verpflichtet
 1. ihre Standplätze sowie angrenzende Flächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehrriech von ihren Standplätzen und angrenzenden Flächen selbst entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen oder falls die Stadt besondere Sammelbehälter aufgestellt hat, dorthin zu verbringen,
 3. aus Gründen des Umweltschutzes auf Einweggeschirr und Einweggetränkebehälter zu verzichten,
 4. die Standplätze und angrenzenden Flächen in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten und zu verlassen.
- 3) Wenn die Verpflichtungen nach Abs. 2 nicht erfüllt werden, kann die Stadt die Beseitigung auf Kosten des Verursachers selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 13 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht obliegt dem Ordnungsamt der Stadt. Den beauftragten Aufsichtspersonen ist

1. jederzeit Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten,
2. die erforderliche Auskunft zu geben,
3. folge zu leisten bei getroffenen Anordnungen
4. sich gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 14 Gebühren

Für die Überlassung von Standplätzen werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren nach der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 15 Haftung

- 1) Die Benützung und der Besuch des Marktplatzes erfolgen auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten.
- 2) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- 3) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes Ereignis unterbrochen wird oder entfällt,
- 4) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haften auch für Schäden, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 2500 € kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§§ 2 und 4)
2. Waren auf nicht zugeteilten Standplätzen feilbietet (§ 6 Abs. 1),
3. den ihm zugeteilten Standplatz ohne Zustimmung der Stadt vergrößert, vertauscht oder Dritten überträgt (§ 6 Abs. 5 und 6)
4. einer Anordnung der Stadt auf Räumung des Standplatzes nicht nachkommt (§ 8 Abs. 2)
5. Fahrzeuge, die keine Verkaufseinrichtungen sind auf dem Marktplatz abstellt (§ 9 Abs. 1)
6. Gehwege, Durch- und Einfahrten sowie Ein- und Zugänge und Rettungswege nicht freihält (§ 9 Abs. 5)
7. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt (§ 10 Abs. 1),
8. den in § 10 Abs. 5 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,
9. Marktabfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 12 Abs. 1 und 2)
10. der Marktaufsicht den Zutritt zu den Verkaufsständen verwehrt, Auskunft verweigert oder getroffene Anordnungen nicht befolgt (§ 13).
11. entgegen § 7 Abs. 2 den Marktplatz mit Fahrzeugen befährt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mainburg, den 10.10.2001 – Inkrafttreten zum 01.01.2002 – redaktionelle Fassung
Stadt Mainburg

Egger
1. Bürgermeister